

Ist der gerufene Theilnehmer an eine andere Vermittlungs - Anstalt angeschlossen, als der rufende Theilnehmer, so ist auf die Meldung der Vermittlungsanstalt: „Bitte rufen“ erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, etwa nach einer halben Minute, der Weckknopf zu drücken. (Diese Zeit ist erforderlich zur Herstellung der Verbindung durch die zweite mitbetheiligte Vermittlungsanstalt.)

Der Anruf — das Drücken auf den Weckknopf — darf während einer angefangenen Unterhaltung nicht wiederholt werden.

Kann eine begonnene Unterredung nicht ununterbrochen zu Ende geführt werden, so muss der Theilnehmer, welcher noch weitere Mittheilungen erwartet, den Fernsprecher am Ohre behalten. Um beim Eintritt längerer Pausen in der Unterhaltung die Gesamtheit der Theilnehmer in Benutzung der vorhandenen Leitungen nicht zu beschränken, giebt A, d. h. der Theilnehmer, welcher zuerst angerufen hat, das Schlusszeichen; behufs Fortsetzung des Gesprächs ist die Vermittlungsanstalt von Neuem zu wecken.

Nach Beendigung der Unterhaltung hängen beide Theilnehmer den Fernsprecher wieder an den Haken; demnächst giebt A der Vermittlungsanstalt von der Beendigung durch das Schlusszeichen Kenntniss. Zu dem Zwecke drückt A dreimal hintereinander, jedesmal jedoch nur kurze Zeit lang, den Weckknopf nieder. Zur Erzielung eines geregelten Betriebes ist die Abgabe dieses Schlusszeichens unbedingt nothwendig.

Wird unmittelbar nach Schluss einer Unterredung die Verbindung mit einem anderen Theilnehmer gewünscht, so ist zunächst immer das Schlusszeichen zu geben und darauf — zur Verhütung von Missverständnissen jedoch erst nach Verlauf einiger Zeit, etwa nach  $\frac{1}{2}$  Minute — die Vermittlungsanstalt von Neuem zu wecken.

## II. Theilnehmer B wird geweckt.

Sobald der Wecker ertönt, hebt B den Fernsprecher vom Haken, hält ihn gegen das Ohr und meldet: „Hier B, wer dort?“ (Auf keinen Fall darf B durch Drücken des Weckknopfes, also mittels der elektrischen Klingel, seine Bereitschaft zur Empfangnahme einer Mittheilung zu erkennen geben.)

Hierauf nennt A seinen Namen (siehe unter I.) und beginnt die Unterhaltung

## III. Zur Bestellung einer Nachricht durch die Vermittlungsanstalt

weckt der betreffende Theilnehmer die Anstalt, wie unter I angegeben, und sagt: „Ersuche zu schreiben“; nachdem die Anstalt mit „Bitte bringen“ geantwortet hat, diktirt er die Nachricht und bezeichnet die Beförderungsart durch: „Mit Post“ (als Brief oder Postkarte), „durch Eilboten“, oder „als Telegramm“.

